

## 9 Ersatz, Erstattungen, Unregelmässigkeiten

### 9.1 Ersatz

- 9.1.1 Übertragbare Abonnemente, Mehrfahrtenkarten und Multi-24h-Tickets, welche beschädigt oder ohne betrügerische Absicht geändert oder ergänzt wurden (z.B. durch Zeichnungen entstellt) sind zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass alle Angaben auf dem ursprünglichen Fahrausweis lesbar sind. Der Ersatz bedingt das Lösen eines neuen Fahrausweises, der ursprüngliche ist pro rata zu erstatten. Der Selbstbehalt gemäss 4.8.1.1 wird je Antrag erhoben.
- 9.1.2 Für den Ersatz eines SwissPasses gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 4.3.
- 9.1.3 Ersatz eines «persönlichen» Jahres- oder Monats-NetzPass für Hunde auf öV-Sicherheitspapier:  
Sowohl bei Beschädigung wie auch bei Verlust ist das beschädigte, resp. verlorene Abo pro-rata zu erstatten und in der Kundendatenbank als «erstattet» zu kennzeichnen. Bedingung ist, dass der Kunde wieder ein neues Abo (Monats- oder Jahresabo) für seinen Hund kauft. Es wird der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 erhoben.
- 9.1.4 Der Ersatz anderer in Verlust geratener Verbundfahrausweise ist nicht möglich.

### 9.2 Erstattungen, Allgemeines

- 9.2.1 Die unternehmenseigenen Verkaufsstellen führen Erstattungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen aus. In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz der Leiterin oder des Leiters der Verkaufsstelle, eine Erstattung zu gewähren oder abzulehnen, den Selbstbehalt zu erheben oder darauf zu verzichten.
- 9.2.2 Eine Fahrpreiserstattung kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit durch Vorlage des Fahrausweises beantragt werden. Vorbehalten bleiben andere Fristen bei Nicht-benützung infolge Reiseunfähigkeit und bei Erstattungen aufgrund von Verspätungen. Abonnemente sind innerhalb der Gültigkeitsdauer an einer mit CASA ausgerüsteten Verkaufsstelle zur Erstattung vorzulegen, wobei die Zeit zwischen Rückgabetag und letztem Gültigkeitstag als nicht benützte Zeit gilt.
- 9.2.3 Verbundfahrausweise, die den Vermerk «Pauschal» oder «Ersatz» tragen, dürfen nicht erstattet werden. Für Fahrausweise, die den Vermerk «BON» tragen, gelten die Bestimmungen gemäss T600.9, Ziffer 1.2.2. Erstattungen von mit «CRE» bezeichneten Fahrausweisen sind gemäss den nationalen Vorschriften 545/SBB zu behandeln. Verkaufsstellen, welche diese Vorschriften nicht anwenden, leiten solche Erstattungsgesuche an ihre vorgesetzte Stelle weiter. Erstattungen auf Abonnemente mit Anbindung an die zentrale Kundendatenbank öV Schweiz dürfen ausschliesslich über CASA ausgeführt werden.
- 9.2.4 Keine Erstattung kann gewährt werden
- für Fahrausweise, deren zeitliche Gültigkeit (z. B. 2 Stunden, 24 Stunden) nicht ausgenützt wurde
  - bei fehlendem Beweis der ganzen oder teilweisen Nichtbenützung
  - für verlorene, gestohlene oder vernichtete Fahrausweise.

- 9.2.5 Wird die Erstattung abgelehnt, ist der vorgelegte Fahrausweis mit Erstattung abgelehnt zu bezeichnen. Die allfällige Restgültigkeit wird damit nicht beeinträchtigt.
- 9.2.6 Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 wird pro Auftrag vom Erstattungsbetrag abgezogen.
- 9.2.7 Werden ZVV-Abonnemente vor Beginn der Geltungsdauer zurückgegeben, wird bei einer bedienten/manuellen Erstattung die Rückgabegebühr gemäss Ziffer 4.8.1.3 erhoben, sofern nicht ein anderes Verbundabo oder GA gekauft wird. Erfolgt die Erstattung selbstbedient und automatisiert über den E-Kanal (E-SAV), dann wird gemäss Ziffer 4.8.1 keine Gebühr erhoben.
- 9.2.8 Für die Erstattungsmöglichkeiten und Gebühren von E-Tickets gelten die besonderen Bestimmungen „E-Tickets“ gemäss T600.9 (Ziffer 1.3) und T600, Ziffer 14.  
Für die Erstattungsmöglichkeiten und Gebühren von ZVV-Abonnements auf SwissPass referenziert gelten die Bestimmungen des T600, Ziffer 14.
- 9.2.9 Erstattungen werden über CASA automatisch berechnet. Verkaufsstellen ohne CASA verwenden das Formular Rückerstattung (SBB-Formular 8201). Darauf ist Feld 651 anzukreuzen und mit 8 zu ergänzen (651.8 = ZVV).
- 9.2.10 Bei Erstattungsbeträgen ab 20 Franken ist die Erstattungsquittung mit Namen und Wohnort der Kundin oder des Kunden zu ergänzen. Übersteigt der zu erstattende Betrag aus unpersönlichen Fahrausweisen 50 Franken, muss die antragstellende Person, sofern sie dem Schalterpersonal nicht oder nicht genügend bekannt ist, die Identität mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto sowie Unterschrift nachweisen. Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, ist die Erstattung abzulehnen.  
Diese Ausweispflicht gilt nicht für Erstattungen von Billetten, die anstelle eines vergessenen oder nachträglich erworbenen Abonnements gelöst wurden.
- 9.2.11 Entwertbare Fahrausweise mit Verfalldatum können bis zu einem Jahr nach dem Verfalldatum (PBG Art. 48) erstattet werden. Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 wird pro Auftrag erhoben.
- 9.2.12 Für entwertbare Fahrausweise ohne Verfalldatum kann ab Kaufdatum während maximal 10 Jahren eine Erstattung vorgenommen werden. Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 wird pro Auftrag erhoben.  
Als Kulanzlösung kann die Fahrleistung für entwertbare Fahrausweise ohne Verfalldatum nach der Verjährungsfrist weiterhin beansprucht werden, sofern das Tarifsystem des verjährten Fahrausweises mit dem aktuellen Tarifsystem des Verbundtarifs übereinstimmt und die entsprechenden Entwerter zur Verfügung stehen. Bargeldentschädigungen werden keine gewährt.

### **9.3 Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder nachträglich erworbenen persönlichen Abonnements gelöst wurden**

- 9.3.1 Der Inhaberin oder dem Inhaber eines persönlichen Monats- oder Jahresabonnements, eines persönlichen Generalabonnements, eines Halbtaxabos, eines Marschbefehls oder eines Aufgebotes für den Zivilschutz gemäss Ziffer 6.6 können je Vergessensfall bis zu 3 Fahrausweise, die anstelle des vergessenen Abonnements gelöst und durch Verkaufs- oder Kontrollpersonal gekennzeichnet wurden, unter Abzug des Selbsthalts gemäss Ziffer 4.8.1 erstattet werden.

- 9.3.2 Die Anzahl Vergessensfälle ist pro Abonnement limitiert. Bei Ausgabe der persönlichen Abonnemente auf Papier ist auf der Rückseite des persönlichen Fahrausweises pro Vergessensfall ein Stempel anzubringen.

<b>Persönlicher Fahrausweis</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Kennzeichnung</b>	<b>Mögliche Anzahl Vergessensfälle</b>
Monats- und Jahresabo ZVV	auf SwissPass	Keine	Unbeschränkt
Marschbefehl, Aufgebot zum Zivilschutz Kt ZH	auf Papier	Stempel Rückseite	
Regelung zu weiteren persönlichen Fahrausweisen siehe T600.9, Ziffer 1.5.			

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Erledigung mit Kontrollbelegen, Form. 7000 etc.

9.3.3 -

9.3.4 -

- 9.3.5 Auf Verbundfahrausweise, resp. Kontrollbelege, die anstelle von vergessenen
- übertragbaren Abonnements
  - Mehrfahrtenkarten
  - Multi-24h-Tickets
  - Multikarten

gelöst wurden, wird keine Erstattung gewährt.

## **9.4 Erstattung von Einzelbilletten, 24h-Tickets, 9-Uhr-Tagespässen**

- 9.4.1 Diese Bestimmungen sind auch für Anschlussbillette, Klassenwechsel und Gruppenkarten anwendbar.
- 9.4.2 Rückgabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, wenn zwischen Kauf und Rückgabe der Billette keine Fahrt möglich war, siehe Erstattung mit Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1.
- 9.4.3 Undatierte Einzelbillette, 24h-Tickets und 9-Uhr-Tages-Pässe aus Vorverkauf siehe Erstattung mit Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1.
- 9.4.4 Vorlage zur Erstattung am Ort des Fahrtabbruchs, wenn zwischen der Ausgabe- bzw. Entwertungszeit und der Rückgabezeit lediglich die Fahrt vom Abgangsort bis zum Ort der Rückgabe möglich war: Anrechnung eines Einzelbilletes für diese Fahrt, Erstattung des Restbetrages. Siehe Erstattung mit Selbstbehalt Ziffer 4.8.1.
- 9.4.5 Anschlussbruch, Streckenunterbrechung, Betriebsstörung: gemäss internen Weisungen des Verkehrsunternehmens.

## 9.5 Erstattung von Fahrausweisen mit 6 Entwertungsfeldern

9.5.1 Nicht oder nur teilweise benützte Mehrfahrtenkarten (MFK), Multi-24h-Tickets und Multikarten können erstattet werden, wobei pro Anzahl entwertete Felder nachstehende Tabellen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages anzuwenden sind. Diese gelten für 2. und 1. Klasse. Das Ergebnis ist auf den nächsten Franken abzurunden. Die Erstattung ist bis 1 Jahr nach dem Verfallsdatum möglich. Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 wird pro Auftrag erhoben.

9.5.2 Erstattung in Prozent

Entwertete Felder	Erwachsene alle Tarifstufen %	Ermässigte Preise alle Tarifstufen %
0	100	100
1	82	82
2	65	65
3	46	46
4	29	29
5	12	12

9.5.3 Die Erstattung von ZVV-Multikarten ist in der ZVV-App nach dem Verfallsdatum nicht in Selbstbedienung (E-SAV) möglich, sondern nur bedient und mit Erhebung des Selbstbehaltes gemäss Ziffer 4.8.1.1.

9.5.4 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf pro rata Erstattung mit Selbstbehalt:

- Kauf einer MFK, eines Multi-24h-Tickets oder einer Multikarte für andere Zonen oder andere Strecken. Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 wird pro Auftrag erhoben.

Tipp: in CASA Erstattungsgrund «Beschädigung» oder «Reiseunfähigkeit» auswählen.

9.5.5 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf pro rata Erstattung ohne Selbstbehalt:

- Kauf einer MFK, eines Multi-24h-Tickets oder einer Multikarte für eine andere Klasse
- Kauf eines Verbundabonnements, eines Strecken- oder Modulabonnements oder eines Generalabonnements für einen Monat oder ein Jahr
- unrichtige Ausgabe.

9.5.6 Berechnung der pro rata Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht entwertete Felder}}{6}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

## 9.6 Erstattung von Abonnements

9.6.1 Für die Erstattung bei Rückgabe wird nicht unterschieden zwischen persönlichen und übertragbaren Abonnements. Bei Erstattung eines persönlichen Jahresabonnements müssen jedoch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Für ein Jahresabonnement, welches nicht über die Kundendatenbank erfasst wurde, muss der Bezugsnachweis abgegeben werden. Dieser ist mit dem Abonnement an das Formular „Rückerstattung“ zu heften.
- Das Recht auf Erstattung steht der Abonnentin oder dem Abonnenten, im Todesfall den gesetzlichen Erben zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Rechtsabtretung beibringen.

Persönliche Abonnemente, die über den ZVV-Ticketshop gekauft werden, können auf Rechnung bezogen werden. Solche Abonnemente haben in CASA die Zahlungsmethode BYJ (CembraPay) hinterlegt. Werden diese Abonnemente nicht bezahlt, werden sie nach 60 Tagen bzw. 90 Tagen (Teilzahlungsoption) pro rata erstattet/storniert, der offene Betrag geht ins Inkasso. Das heisst, dass Jahresabonnemente während den ersten 90 Tagen ausschliesslich durch ZVV Contact erstattet, werden dürfen. Begründung: Es muss geprüft werden, ob die Rechnung bezahlt wurde, ansonsten muss der offene Rechnungsbetrag reduziert werden und es darf keine Auszahlung erfolgen.

Ist das Abonnement nach 90 Tagen weiterhin gültig, hat der Kunde die Rechnung bezahlt und das Abonnement kann über alle CASA-Verkaufsstellen erstattet werden.

Die Erstattung eines Abonnements vor dem ersten Gültigkeitstag ist nur zulässig, wenn mit diesem Abonnement keine Erstattung/Umtausch eines anderen Abos vorgenommen wird.

9.6.2 Die Erstattung von Abonnements richtet sich nach der Benützungsdauer.

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.8.1 wird je Antrag erhoben.

Beispiel der Erstattung eines persönlichen Monatsabos für Erwachsene der Tarifstufe 4 bei Rückgabe:

Kaufpreis: CHF 171.-

Erster Geltungstag: 27.07.

Datum der Rückgabe: 02.08.

Benützungszeit: 7 Tage

Erstattungssatz in Prozent: 50 % (gem. Tabelle 9.5.3, abgerundet auf Franken)

Selbstbehalt CHF 10.-

Erstattungsbetrag: CHF 75.-

Die Erstattung in Prozent des Verkaufspreises für Monats- und Jahresabonnemente ist den Ziffern 0 und 0 zu entnehmen. Die Tabellen gelten für 2. und 1. Klasse.

## 9.6.3 Erstattung von NetzPässen Monat und 9-UhrPässen Monat

Erstattung in Prozent

Anzahl Benützungstage	NetzPass Monat Erstattung in %
1 – 7	50
8 – 31	0

Anzahl Benützungstage	9-UhrPass Monat Erstattung in %
1 – 2	60
3	40
4	20
5 – 31	0

## 9.6.4 Erstattung von persönlichen und übertragbaren NetzPässen Jahr und 9-UhrPässen Jahr

Erstattung in Prozent

Anzahl Benützungstage	NetzPässe Jahr Tarifstufen 1 – 6	9-UhrPässe Jahr Tarifstufen 20, 21, 22
	Erstattung in %	Erstattung in %
1 – 7	94	89
8 – 30	89	89
31 – 37	83	78
38 – 60	78	78
61 – 67	72	67
68 – 90	67	67
91 – 97	62	56
98 – 120	56	56
121 – 127	51	45
128 – 150	45	45
151 – 157	40	35
158 – 180	35	35
181 – 187	29	24
188 – 210	24	24
211 – 217	18	13
218 – 240	13	13
241 – 247	7	2
248 – 270	2	2
271 – 365	0	0

9.6.5 Bei Umtausch eines persönlichen ZVV-Jahres- oder Monatsabonnements in ein neues persönliches Abonnement für den gleichen Abonnenten und mit gleicher oder höherer Geltungsdauer (Jahr in Jahr, Monat in Monat oder Jahr) wird für die restliche Gültigkeitsdauer des bestehenden ZVV-Abonnements eine pro-rata Erstattung ohne Erhebung des Selbstbehaltes gewährt.

Bei Umtausch eines übertragbaren ZVV-Jahres- oder Monatsabonnements in ein neues übertragbares oder persönliches Abonnement und mit gleicher oder höherer Geltungsdauer (Jahr in Jahr, Monat in Monat oder Jahr) wird für die restliche Gültigkeitsdauer des bestehenden ZVV-Abonnements eine pro-rata Erstattung ohne Erhebung des Selbstbehaltes gewährt.

Unter den Begriff „neues persönliches Abonnement“ fallen persönliche ZVV-NetzPässe, ZVV-9-UhrPässe, ZVV-BonusPässe, Z-Pässe, Z-BonusPässe, Abonnemente anderer Verbände, das Halbtax PLUS sowie Strecken-, Modul- und Generalabonnemente (ausgenommen GA Night).

Diese Bestimmungen gelten nicht zur Umgehung der Preiserhöhungen bei Tarifmassnahmen oder beim Übertritt vom Junioren- ins Erwachsenenalter.

Sind die Bedingungen für einen Umtausch nicht erfüllt, so ist eine Erstattung gemäss Ziffer 9.6.2 vorzunehmen (=Rückgabe), inkl. Erhebung des Selbstbehaltes gemäss Ziffer 4.8.1.

- 9.6.6 Bei Todesfall erfolgt die Erstattung aller ZVV-Abonnemente pro-rata und mit Erhebung des Selbstbehaltes gemäss Ziffer 4.8.1.

Wird infolge Todesfall ein Ersatzabo (mit dem Vermerk E) mit Bestätigung zur Erstattung vorgelegt, so muss das Abo manuell erstattet werden (nicht über Kundendatenbank möglich). Wichtig bei in Kundendatenbank registrierten Abos: Meldung mittels InfoPortal-Formular an Leitstelle Vertrieb/HelpDesk SBB.

- 9.6.7 Reiseunfähigkeit (gilt nicht für Ersatz- und übertragbare Abos)

Verlangt der Inhaber eines persönlichen Abonnementes eine Erstattung aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) beizubringen.

Für ZVV-Monatsabonnemente gelten die Erstattungsmodalitäten gemäss T600/600.9.

Für ZVV-Jahresabonnemente gelten die Erstattungsmodalitäten gemäss T600/600.9.

- 9.6.8 Berechnung der pro rata Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht benützte Tage}}{365}$$

Beispiel einer pro rata Erstattung:

Der Inhaber eines Jahresabonnements für 4 Zonen kauft einen ZVV-NetzPass Alle Zonen.

Erster Geltungstag: 03.05.

Datum der Rückgabe: 10.11.

Benützungszeit: 192 Tage

Nicht benützte Tage: 173 Tage

$$\frac{\text{Abonnementspreis} \times 173 \text{ Tage}}{365}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf ganze Franken abgerundet.

## 9.7 Erstattung von Gruppenkarten

Siehe Ziffer 8.4 und Ziffer 9.4.